

SATZUNG
des Fördervereins

LEBENSWEG e.V.

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebensweg e.V.“ und hat seinen Sitz in Illingen/Schützingen. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Mannheim und führt den Zusatz „e.V.“.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck**

Zweck des Vereins ist:

1. Unterstützung bei dem Aufbau und Betrieb der „Lebensweg gGmbH, Herberge für Familien mit schwerkranken Kindern“. Deren Aufgabe ist es, behinderte Kinder und deren Familien zeitlich begrenzt zu begleiten sowie zu versorgen. Die Pflege und Unterstützung geschieht ohne Rücksicht auf Glauben, Rasse und Nationalität. Des Weiteren soll sowohl die professionelle wie auch die ehrenamtliche Arbeit gefördert werden.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- a) die Beschaffung finanzieller Mittel, z. B. durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen zugunsten der „Lebensweg gGmbH“.
 - b) die Unterstützung der „Lebensweg gGmbH“ in den Bereichen Ausbildung und fachliche Begleitung von ambulanten Hospizbegleiterinnen und –Begleiter und bei der Anschaffung sonstiger Ausstattungen.
 - c) Unterstützung der Angehörigen behinderten Kindern.
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitarbeit keinerlei Entschädigung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitgliedes
 - b. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person

- c. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- d. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens oder bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid. Dieser hat vor Beschlussfassung über den Ausschluss unter Setzung von einer Frist von einem Monat ab Absendung des entsprechenden Schreibens dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Die danach ergehende Entscheidung, die mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied unter Mitteilung der tragenden Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - b) die Wahl der Prüfer gemäß § 9
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 4 Abs. 1
 - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schützingen zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Ein Versammlungsort im Umkreis von 20 km zum Sitz der Gesellschaft ist zulässig.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Schriftliche Abstimmung ist erforderlich, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) bis zu 6 Beisitzern
 - f) Ein entsandtes Mitglied der „Lebensweg gGmbH“
1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister.
 2. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 7 Absatz 1 Ziffern a) bis d) bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch 3-mal jährlich, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden im Vertretungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung findet am Sitz des Vereins statt. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann sie auch an einem anderen Ort stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Beratung einzelner Vereinsangelegenheiten Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse werden von dem von dem Vorstand bestellten Ausschussvorsitzenden einberufen und begleitet. Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Der Vorstand ist von den abzuhaltenden Ausschusssitzungen durch ein Protokoll zu unterrichten.
7. Die „Lebensweg gGmbH, Herberge für Familien mit schwerkranken Kindern“ ist berechtigt, ein stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand zu entsenden. Die Entsendung ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Prüfung

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung. Eine Wiederwahl der gewählten Prüfer ist nicht zulässig.

§ 10
Änderung der Satzung, des Vereinszwecks
und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 6 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 11
Auflösung des Vereins

Bei Erlöschen oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“ zu. Dieser befindet sich in Trägerschaft des Hospizdienstes westlicher Enzkreis e.V. mit Sitz in Straubenhardt.

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten der Kinderhospizarbeit im Sinne des § 2 der Satzung unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.